

Innsbruck, im Oktober 2003

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer

Abkürzungen am Ende des Textes

## A U S Z U G

aus dem **Gehaltsgesetz 1956**

in der Fassung von Art. 2 der Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten, BGBl. Teil I Nr. 87/2001, (durch diese Novelle geänderte Textpassagen sind durch Unterstreichung hervorgehoben) und von Art. 2 der Dienstrechts-Novelle 2002, BGBl. Teil I Nr. 87 /2002 (durch diese Novelle geänderte Textpassagen sind durch Doppelunterstreichung hervorgehoben). **Fettgedruckte Angaben von €-Beträgen sind mit Stand 1. Oktober 2003.**

Die aktuelle Fassung der im GG enthaltenen Gehltstabellen ("Gehaltsschema der Universitätslehrer") kann von der homepage des Dienststellenausschusses für die Universitätslehrer (homepage der Universität → Service → Vertretung und Beratung → Dienststellenausschuß für die Unilehrer oder <http://www.uibk.ac.at/da1>) unter "Sonderrundschreiben" heruntergeladen werden.

### A B S C H N I T T   I V

#### Universitätslehrer

[Der Terminus "Universitätslehrer" ist in § 19 Abs. Abs. 2 Z 1 UOG 1993 bzw. § 20 Abs. 2 Z 1 KUOG sowie in § 154 BDG definiert. Davon abweichend wird in diesem Abschnitt das Besoldungsrecht der Universitätsprofessoren, der Universitätsdozenten und der Universitätsassistenten geregelt. Das Besoldungsrecht der Bundeslehrer (an Universitäten) ist im Abschnitt V des GG, Lehrer, geregelt; Das Besoldungsrecht der Universitätslehrer mit vertragsrechtlichem Dienstverhältnis zum Bund ist im VBG geregelt; Anm. CALL]

#### Gehalt der Universitätsprofessoren

§ 48. (1) Das Gehalt [das ist der Monatsbezug gemäß § 3 GG ohne Zulagen und Nebengebühren; Anm. CALL] der Universitätsprofessoren (§ 154 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a BDG 1979) beträgt:

in der Gehaltsstufe	Universitätsprofessoren (§ 21 UOG <u>1993</u> , § 22 KUOG)	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitätsprofessoren
		für	
		Euro	
	[ 13 Gehaltsstufen]	[15 Gehaltsstufen]	[ 10 Gehaltsstufen]

[Das Gehaltsschema für Außerordentliche Universitätsprofessoren totes Recht, da es diese Verwendungsgruppe nicht mehr gibt, ist; zu den jeweils konkret geltenden Ansätzen siehe die auf gelbem Karton abgedruckten und einem Informationsschreiben beiliegenden Gehaltstabellen; Anm. CALL]

(2) Das Gehalt des Universitätsprofessors beginnt, soweit im folgenden nicht anderes [Abs. 3 und Abs. 4 dieses Paragraphen; Anm. CALL] bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1.

(3) Soweit es zur Gewinnung eines Wissenschafters oder Künstlers aus dem In- oder Ausland notwendig ist, kann der Bundespräsident bei der Ernennung zum Universitätsprofessor (§ 21 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten, BGBl. Nr. 805/1993 - UOG 1993, § 22 des Bundes-

gesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste, BGBl. I Nr. 130/1998 - KUOG) [*eine Ernennung zum Universitätsprofessor mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis mit Wirksamkeit nach dem 30. September 2001 ist gemäß § 162 Abs. 2 BDG nur mehr dann zulässig, wenn die Planstelle für ein öffentlichrechtliches Dienstverhältnis ausgeschrieben worden ist ; Anm. CALL*] oder zum Ordentlichen Universitätsprofessor [§ 154 Z 1 lit. a sublit. bb) sowie Z 2 lit. a sublit. bb) BDG ; die Ernennung zum Ordentlichen Universitätsprofessor ist gemäß § 247e Abs. 1 BDG seit 1. März 1998 nicht mehr zulässig ; Anm. CALL] ein höheres als das nach § 48 [*das ist dieser Paragraph ; Anm. CALL*] gebührende Gehalt gewähren [*d.h. den zu Ernennenden in eine höhere als die erste Gehaltsstufe einstufen ; Anm. CALL*].

(4) In der Verwendungsgruppe der Universitätsprofessoren (§ 21 UOG 1993, § 22 KUOG) [*eine Ernennung zum Universitätsprofessor mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis mit Wirksamkeit nach dem 30. September 2001 ist gemäß § 162 Abs. 2 BDG nur mehr dann zulässig, wenn die Planstelle für ein öffentlichrechtliches Dienstverhältnis ausgeschrieben worden ist ; Anm. CALL*] ist Abs. 3 [*dieses Paragraphen ; Anm. CALL*] bezüglich der zweiten besoldungsrechtlichen Kategorie (§ 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 1 Z 3 UOG 1993, § 22 Abs. 7 und § 23 Abs. 1 Z 3 KUOG) mit der Maßgabe anzuwenden, daß anlässlich der Ernennung eine Einstufung nur in die Gehaltsstufen 1 bis 5 zulässig ist.

(5) Die Begünstigungen nach Abs. 3 [*dieses Paragraphen ; Anm. CALL*] kann der Bundespräsident auch gewähren, um die Berufung eines Universitätsprofessors (§ 21 UOG 1993, § 22 KUOG) oder eines Ordentlichen Universitätsprofessors [§ 154 Z 1 lit. a sublit. bb) und Z 2 lit. a sublit. bb) sowie § 247e BDG ; Anm. CALL] in das Ausland oder die Annahme einer Stellung außerhalb des Hochschulwesens im In- oder Ausland abzuwehren.

(6) Die Begünstigung nach Abs. 3 und [*gemeint ist: oder ; Anm. CALL*] 5 [*dieses Paragraphen ; Anm. CALL*] darf nur gewährt werden, wenn der Wissenschaftler oder Künstler sich vor seiner Ernennung oder vor einer Maßnahme nach Abs. 5 schriftlich verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach seinem Dienstantritt oder einer Maßnahme nach Abs. 5 seinen Arbeitsplatz nicht aufzugeben.

(7) § 12 [*des GG : Vorrückungstichtag ; Anm. CALL*] ist auf Universitätsprofessoren (§ 21 UOG 1993, § 22 KUOG) und auf Ordentliche Universitätsprofessoren [§ 154 Z 1 lit. a sublit. bb) und Z 2 lit. a sublit. bb) und § 247e BDG ; Anm. CALL] nicht anzuwenden.

(8) [*Da die Implementierung des UOG 1993 an allen Universitäten abgeschlossen ist, ist diese Bestimmung totes Recht ; Anm. CALL*] Wird ein Universitätsassistent zum Außerordentlichen Universitätsprofessor ernannt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für das Erreichen seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig war, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Außerordentlicher Universitätsprofessor zurückgelegt hätte.

(9) [*Da die Implementierung des UOG 1993 an allen Universitäten abgeschlossen ist, ist diese Bestimmung totes Recht ; Anm. CALL*] Bei einer Ernennung zum Außerordentlichen Universitätsprofessor gebühren dem Beamten, der vorher nicht Universitätsassistent war, die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er zum Universitätsassistenten ernannt und zum Außerordentlichen Universitätsprofessor überstellt worden wäre.

(10) [*Da die Implementierung des UOG 1993 an allen Universitäten abgeschlossen ist, ist diese Bestimmung totes Recht ; Anm. CALL*] Wird ein Außerordentlicher Universitätsprofessor zum Ordentlichen Universitätsprofessor ernannt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für das Erreichen seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig war, in dem zwölf Jahre übersteigenden Ausmaß als Ordentlicher Universitätsprofessor zurückgelegt hätte. Die in der höchsten Gehaltsstufe der Außerordentlichen Universitätsprofessoren ver-

brachte Zeit ist bis zum Ausmaß von vier Jahren anzurechnen. Die §§ 8 und 10 sind auf diese Zeiten anzuwenden.

(11) *[Da die Implementierung des UOG 1993 an allen Universitäten abgeschlossen ist, hat dieser Vorgang bereits an allen Universitäten stattgefunden, und diese Bestimmung ist totes Recht ; Anm. CALL]* Auf den Ordentlichen und Außerordentlichen Universitätsprofessor ist mit dem Zeitpunkt des vollständigen Wirksamwerdens der Bestimmungen des UOG 1993 an der betreffenden Universität, frühestens jedoch mit 1. März 1998, das Gehalt der Verwendungsgruppe "Universitätsprofessoren (§ 21 UOG 1993, § 22 KUOG)" anzuwenden. Dem Ordentlichen oder Außerordentlichen Universitätsprofessor gebührt ab diesem Zeitpunkt die Gehaltsstufe, die betragsmäßig der zu diesem Zeitpunkt gebührenden Gehaltsstufe der bisherigen Verwendungsgruppe entspricht. Der Vorrückungstermin bleibt unverändert. Zeiten, die ein Außerordentlicher Universitätsprofessor in der Gehaltsstufe 15 oder im Bezug der Dienstalterszulage zurückgelegt hat, sind auf das Erreichen der Gehaltsstufen 12 und 13 sowie der Dienstalterszulage in der neuen Verwendungsgruppe anzurechnen. Bezüglich der besoldungsrechtlichen Stellung ist ein Feststellungsbescheid zu erlassen.

(12) *[Da die Implementierung des UOG 1993 an allen Universitäten der Künste abgeschlossen ist, hat dieser Vorgang bereits an allen Universitäten stattgefunden, und diese Bestimmung ist totes Recht ; Anm. CALL]* Dem (Ordentlichen) Universitätsprofessor an einer Universität der Künste gebührt ab dem Zeitpunkt des vollständigen Wirksamwerdens der Bestimmungen des KUOG an der betreffenden Universität der das Gehalt der Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe "Universitätsprofessoren (§ 21 UOG 1993, § 22 KUOG)", die betragsmäßig der zu diesem Zeitpunkt gebührenden Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe der Ordentlichen Universitätsprofessoren entspricht. Der Vorrückungstermin *[Zeitpunkt des Vorrückens in die nächsthöhere Gehaltsstufe ; das ist gemäß § 8 Abs. 2 jeweils ein 1. Jänner oder ein 1. Juli ; Anm. CALL]* bleibt unverändert.

### **Gehalt der Universitätsdozenten**

**§ 48a.** (1) Das Gehalt *[das ist der Monatsbezug gemäß § 3 GG ohne Zulagen und Nebengebühren ; Anm. CALL]* des Universitätsdozenten (§ 154 Z 1 lit. b und Z 2 lit. b BDG 1979) beträgt:

in der Gehaltsstufe

Euro

*[17 Gehaltsstufen, beginnend bei Gehaltsstufe 2]*

*[Zu den jeweils konkret geltenden Ansätzen siehe die auf gelbem Karton abgedruckten und einem Informationsschreiben beiliegenden Gehaltstabellen ; Anm. CALL]*

(2) Das Gehalt des Universitätsdozenten beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 2.

(3) Bei der Überstellung eines Universitätsassistenten mit der Lehrbefugnis als Universitätsdozent zum Universitätsdozenten *[gemäß § 170 Abs. 2 BDG 1979 ; Anm. CALL]* gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für das Erreichen seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig war, als Universitätsdozent zurückgelegt hätte *[diese Überstellung erfolgt gemäß § 12a Abs. 4 GG ; es gibt keinen "Überstellungsverlust" ; Anm. CALL]* .

(4) Wird ein Bundeslehrer *[an Universitäten gemäß Unterabschnitt E des 6. Abschnittes des BDG 1979 ; Anm. CALL]* oder ein Beamter des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung *[§ 141b BDG 1979 ; Anm. CALL]* mit der Lehrbefugnis als Universitätsdozent zum Universitätsdozenten überstellt *[gemäß § 170 Abs. 3 BDG 1979 ; Anm. CALL]* , gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er vor seiner Überstellung zum Universitätsdozenten zunächst zum Universitätsassistenten ernannt worden wäre *[diese Überstellung erfolgt gemäß § 12a Abs. 4 GG ; es gibt keinen "Überstellungsverlust" ; Anm. CALL]* .

(5) Bei der Überstellung von Universitätsassistenten an einer Universität der Künste gemäß § 170 Abs. 4 BDG 1979 [das sind Universitätsassistenten, die auf Grund einer der Lehrbefugnis als Hochschuldozent gleichzuwertenden künstlerischen (künstlerisch-wissenschaftlichen) Befähigung gemäß Art. VI Abs. 12 HDG oder einer der Lehrbefugnis als Hochschuldozent gleichzuhaltenden künstlerischen Eignung gemäß § 6 Abs. 6 lit. a Hochschulassistentengesetz 1962 in die Verwendungsgruppe "Universitätsdozenten" gemäß §§ 170 bis 173 BDG überstellt worden sind ; Anm. CALL] ist Abs. 3 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] anzuwenden [diese Überstellung erfolgt gemäß § 12a ; es gibt keinen "Überstellungsverlust" ; Anm. CALL] .

### **Gehalt der Universitätsassistenten**

§ 49. (1) Auf das Gehalt [das ist der Monatsbezug gemäß § 3 GG ohne Zulagen und Nebengebühren ; Anm. CALL] des Universitätsassistenten [mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 lit. f bzw. § 20 Abs. 2 Z 1 lit. f KUOG, nicht aber gemäß § 49l VBG ; Anm. CALL] sind die Bestimmungen über das Gehalt der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 [Gehaltsschema gemäß § 55 Abs. 1 GG, das 18 Gehaltsstufen umfaßt und bei Gehaltsstufe 2 beginnt ; zu den jeweils konkret geltenden Ansätzen siehe die auf gelbem Karton abgedruckten und einem Informationsschreiben beiliegenden Gehaltstabellen ; Anm. CALL] anzuwenden.

(2) Dem Universitätsassistenten, der eine tatsächliche Verwendungsdauer von mehr als sechs Jahren als Universitätsassistent [für diese tatsächliche Verwendungsdauer als Universitätsassistent sind nur vorangegangene Dienstzeiten als Vertragsassistent, aber keinerlei andere, sonst anrechenbare Vordienstzeiten anrechenbar ; Anm. CALL] aufweist, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages. In diese Frist sind Zeiten einer tatsächlichen Verwendung als vollbeschäftigter Vertragsassistent [§ 51 Abs. 3 Z 2 oder Z. 3 VBG ; Anm. CALL] zur Gänze und Zeiten als teilbeschäftigter Vertragsassistent [§ 51 Abs. 3 Z. 1 VBG ; Anm. CALL] zu 75% einzurechnen. Die Dienstzulage erhöht sich [für die Dauer der Tätigkeit in der Verwendungsgruppe Universitätsassistent ; Anm. CALL] auf zweieinhalb Vorrückungsbeträge ab dem der Erlangung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent (in jenen Fächern, in denen eine Habilitation nicht möglich ist, ab der Erlangung einer gleichzuwertenden Befähigung) folgenden Monatsersten.

### **Dienstzulage (Forschungszulage)**

§ 49a. (1) Dem Universitätslehrer [dieser Terminus ist in § 19 Abs. Abs. 2 Z 1 UOG 1993 bzw. § 20 Abs. 2 Z 1 KUOG sowie in § 154 Z. 1 und Z. 2 BDG definiert ; in diesem Zusammenhang umfaßt dieser Ausdruck die Universitätsprofessoren, die Universitätsdozenten und die Universitätsassistenten, nicht aber die Bundeslehrer, für die in Abs. 3 dieses Paragraphen auch kein diesbezüglicher Ansatz vorgesehen ist ; Anm. CALL] gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage (Forschungszulage). Durch die Dienstzulage (Forschungszulage) gelten alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten; ausgenommen hievon sind ärztliche, zahnärztliche und [gemeint ist "oder" ; Anm. CALL] tierärztliche Journaldienste [diese werden durch die Journaldienstzulage gemäß § 17a GG abgegolten ; Anm. CALL] und ärztliche, zahnärztliche und [gemeint ist "oder" ; Anm. CALL] tierärztliche Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. 71, 35 % der Dienstzulage (Forschungszulage) gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen [dieser Anteil gilt als Überstundenzuschlag und wird bis zu 43,0 € pro Monat begünstigt versteuert ; vgl. dazu das Sonder-Informationsrundschreiben "STEUER 2000" auf blauem Papier ; Anm. CALL] .

(2) Die Ansprüche nach § 49 Abs. 2 [des GG ; Dienstzulage der Universitätsassistenten im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages nach einer tatsächlichen Verwendung als Universitätsassistent von

sechs Jahren, bzw. im Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen ab dem auf den Erwerb der Lehrbefugnis als Universitätsdozent folgenden Monatsersten ; Anm. CALL] werden durch Abs. 1 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] nicht berührt.

(3) Die Dienstzulage (Forschungszulage) beträgt in Prozentsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V [zur jeweils konkret geltenden Höhe siehe die auf gelbem Karton abgedruckten und einem Informationsschreiben beiliegenden Gehaltstabellen ; Anm. CALL] der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für

1. Universitätsprofessoren gemäß § 154 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a BDG 1979 sowie Universitätsdozenten gemäß § 154 Z 1 lit. b und Z 2 lit. b [des BDG ; das sind Universitätsdozenten im Sinne des Unterabschnittes C des 6. Abschnittes (§§ 170 bis 173) BDG ; Anm. CALL] ..... 17,45 %
2. Universitätsassistenten gemäß § 154 Z 1 lit. c und Z 2 lit. c BDG 1979 ..... 10,91 % .

### **Aufwandsentschädigung**

**§ 49b.** (1) Dem Universitätslehrer [dieser Terminus ist in § 19 Abs. Abs. 2 Z 1 UOG 1993 bzw. § 20 Abs. 2 Z 1 KUOG sowie in § 154 Z. 1 und Z. 2 BDG definiert ; in diesem Zusammenhang umfaßt dieser Ausdruck die Universitätsprofessoren, die Universitätsdozenten und die Universitätsassistenten, nicht aber die Bundeslehrer, für die auch kein diesbezüglicher Ansatz vorgesehen ist ; Anm. CALL] gebührt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V [zur jeweils konkret geltenden Höhe siehe die auf gelbem Karton abgedruckten und einem Informationsschreiben beiliegenden Gehaltstabellen ; Anm. CALL] der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für

1. Universitätsprofessoren gemäß § 154 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a BDG 1979 sowie Universitätsdozenten gemäß § 154 Z 1 lit. b und Z 2 lit. b [des BDG ; as sind Universitätsdozenten im Sinne des Unterabschnittes C des 6. Abschnittes (§§ 170 bis 173) BDG ; Anm. CALL] .....4,00 % ,
2. Universitätsassistenten gemäß § 154 Z 1 lit. c und Z 2 lit. c BDG 1979 ..... 3,50 % .

### **Dienstalterszulage**

**§ 50.** (1) Dem Universitätsassistenten [mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 lit. f bzw. § 20 Abs. 2 Z 1 lit. f KUOG, nicht aber gemäß § 49l VBG ; Anm. CALL] gebührt eine Dienstalterszulage gemäß § 56 Abs. 1 [Diese ruhegenußfähige Dienstalterszulage gemäß § 56 Abs. 1 GG gebührt einem Universitätsassistenten, der vier Jahre in der höchsten, d.h. in der 18. Gehaltsstufe, verbracht hat, und macht eineinhalb Vorrückungsbeträge aus, d.i. der eineinhalbfache Wert der Differenz zwischen der 17. und der 18. Gehaltsstufe ; Anm. CALL] .

(2) Dem Universitätsdozenten, dem Universitätsprofessor (§ 21 UOG 1993, § 22 KUOG), dem Außerordentlichen Universitätsprofessor [gemäß § 31 UOG 1975 ; da die Implementierung des UOG 1993 an allen Universitäten abgeschlossen ist, ist diese Bestimmung bezüglich der Außerordentlichen Universitätsprofessoren totes Recht ; Anm. CALL] und dem Ordentlichen Universitätsprofessor[§ 154 Z 1 lit. a sublit. bb) und Z 2 lit. a sublit. bb sowie § 247e BDG ; Anm. CALL] , der in seiner Verwendungsgruppe [d.h. ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung bzw. Überstellung in diejenige Verwendungsgruppe, der er zum Zeitpunkt des Zustehens der Dienstalterszulage angehört ; Anm. CALL] im Dienststand vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe [d.i. bei Universitätsdozenten die 18. Gehaltsstufe, bei Universitätsprofessoren die 13. Gehaltsstufe, bei Ordentlichen Universitätsprofessoren (§ 26 UOG 1975) die 10. Gehaltsstufe ; Anm. CALL] verbracht hat, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage. Die §§ 8 und 10 [des GG : Vorrückung ; Hemmung der Vorrückung ; Anm. CALL] sind auf diese Zeiten anzuwenden.

(3) Die Dienstalterszulage des Universitätsdozenten und des Außerordentlichen Universitätsprofessors [gemäß § 31 UOG 1975 ; ist durch den Abschluß der Implementierung des UOG an allen Universitäten totes Recht; Anm. CALL] gebührt im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen [d.i. der eineinhalbfache Wert der Differenz zwischen der letzten und der vorletzten Gehaltsstufe ; Anm. CALL] .

(4) Die Dienstalterszulage des Universitätsprofessors (§ 21 UOG 1993, § 22 KUOG) [diese Dienstzulage gebührt einem ehemaligen Außerordentlichen Universitätsprofessor gemäß § 31 UOG 1975, der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Implementierung des UOG 1993 in die Verwendungsgruppe "Universitätsprofessoren" übergeleitet worden ist, erst nach einer Tätigkeit von fünfzehn Jahren in dieser Verwendungsgruppe "Universitätsprofessoren" ; Anm. CALL] und des Ordentlichen Universitätsprofessors [§ 154 Z 1 lit. a sublit. bb) und Z 2 lit. sublit. bb) sowie 247e Abs. 1 BDG ; Anm. CALL] beträgt 567,4 € [das ist ein im Gesetz genannter Fixbetrag, der sich zum Zeitpunkt einer allgemeinen Gehaltserhöhung um deren Prozentsatz erhöht ; **dieser Betrag hat sich zum 1. Jänner 2003 auf 579,3 € erhöht, ist aber ab 1. Juli 2003 nicht erhöht worden** ; Anm. CALL] .

### Besondere Dienstalterszulage

§ 50a. (1) Einem Universitätsprofessor (§ 21 UOG 1993, § 22 KUOG) und einem Ordentlichen Universitätsprofessor [§ 154 Z 1 lit. a sublit. bb) und Z 2 lit. a sublit. bb) sowie § 247e BDG ; Anm. CALL] , der eine fünfzehnjährige Dienstzeit in dieser Verwendungsgruppe [d.h. ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung bzw. Überleitung zum Universitätsprofessor bzw. zum Ordentlichen Universitätsprofessor ; Anm. CALL] im Dienststand an österreichischen Universitäten (Universitäten der Künste) [die Verwendung des Plurals bedeutet, daß diese Zeit auch an mehreren verschiedenen Universitäten absolviert worden sein kann ; Anm. CALL] aufweist und vier Jahre im Dienststand im Bezug der Dienstalterszulage gemäß § 50 Abs. 4 [des BDG ; Anm. CALL] gestanden ist, gebührt ab dem Zusammentreffen beider Voraussetzungen eine ruhegenußfähige besondere Dienstalterszulage in der Höhe der Dienstalterszulage gemäß § 50 Abs. 4 [des GG ; dieser Universitätsprofessor bzw. Ordentliche Universitätsprofessor erhält sowohl die Dienstalterszulage wie auch die besondere Dienstalterszulage, d.h. den doppelten Wert der Dienstalterszulage ; Anm. CALL] .

(2) § 48 Abs. 3 [des GG ; Gewährung eines höheren Gehaltes durch den Bundespräsidenten ; Anm. CALL] und 5 [Begünstigungen bei Berufungsabwehr ; Anm. CALL] ist auf die besondere Dienstalterszulage nicht anzuwenden.

(3) Mit dem Anfall dieser besonderen Dienstalterszulage vermindert sich eine gemäß § 52 Abs. 1 Z 2 [des GG ; das Zitat bezieht sich auf die im Gesetzestext nachstehend genannte Fassung des GG ; in der derzeit geltenden Fassung regelt § 52 GG die Abgeltung der Lehrtätigkeit von Universitätsassistenten ; Anm. CALL] in der bis 28. Februar 1998 geltenden Fassung zuerkannte Kollegiengeldabgeltung um den siebenfachen Betrag der besonderen Dienstalterszulage, höchstens jedoch auf die gemäß den §§ 51 und 51a [des GG ; Anm. CALL] gebührende Kollegiengeldabgeltung.

### Kollegiengeldabgeltung an Universitäten

[Der Titel sollte eigentlich "Kollegiengeldabgeltung für Universitätsprofessoren und Universitätsdozenten an Universitäten" lauten ; Anm. CALL]

§ 51. (1) Universitätsprofessoren (§ 154 Z 1 lit. a BDG 1979) und Universitätsdozenten (§ 154 Z 1 lit. b BDG 1979) gebührt für jedes Semester [§ 6 Abs. 2 UniStG ; Anm. CALL] , in dem sie Lehrveranstaltungen [§ 7 UniStG ; Anm. CALL] abgehalten haben, eine Kollegiengeldabgeltung nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Der Grundbetrag von 3 973,2 € [*das ist ein im Gesetz genannter Fixbetrag ; dieser Betrag gilt ab 1.Jänner 2002 ; ab 1. Oktober 2003 macht der Grundbetrag 4.130,0 € aus ; Anm. CALL*] gebührt für eine tatsächliche Lehrtätigkeit von acht Semesterstunden (§ 7 Abs. 3 UniStG). Der Grundbetrag erhöht sich jeweils mit 1. Oktober eines Jahres um den Prozentsatz, um den das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V [*zur konkret jeweils geltenden Höhe siehe die auf gelbem Karton abgedruckten und einem Informationsrundsreiben beiliegenden Gehaltstabellen ; Anm. CALL*] eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr angestiegen ist [*diese nicht ganz klar formulierte Bestimmung wird dahingehend interpretiert, daß das "vorangegangene Jahr" das laufende Jahr ist ; Anm. CALL*] .

(3) Für eine über acht Semesterstunden [*§ 7 Abs. 3 UniStG ; Anm. CALL*] hinausgehende Lehrtätigkeit gebührt ein Zuschlag von 10 % des Grundbetrages je Semesterstunde. Die gesamte Kollegiengeldabgeltung darf für Universitätsprofessoren 140 % [*d.h., daß eine über zwölf Semesterstunden hinausgehende Lehrtätigkeit nicht mehr abgegolten wird ; Anm. CALL*] und für Universitätsdozenten 120 % [*d.h., daß eine über zehn Semesterstunden hinausgehende Lehrtätigkeit nicht mehr abgegolten wird ; Anm. CALL*] des Grundbetrages nicht übersteigen.

(4) Der Grundbetrag vermindert sich um je 12,5 % für jede auf acht fehlende Semesterstunde [*§ 7 Abs. 3 UniStG ; Anm. CALL*] . Für eine Lehrtätigkeit von weniger als drei Semesterstunden gebührt keine Kollegiengeldabgeltung [*d.h. daß eine Lehrtätigkeit von einer oder von zwei Semesterstunden nicht abgegolten wird ; diese beiden ersten Stunden Lehre werden häufig als die auf Grund und zur Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis anzubietende Lehre ("Venia-Lehre") aufgefaßt ; Anm. CALL*] .

(5) Lehrveranstaltungen [*§ 7 UniStG ; Anm. CALL*] , die gemeinsam mit einem anderen Universitätslehrer (§ 23 Abs. 1 UOG [*d.i. UOG 1975 ; dieser Querverweis ist überholt ; Anm. CALL*] , § 19 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 [*ergänze "oder § 20 Abs. 2 Z 1 KUOG" ; Anm. CALL*] ) abgehalten werden, sind auf die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung zugrundeliegende Anzahl von Semesterstunden [*§ 7 Abs. 3 UniStG ; Anm. CALL*] anteilig anzurechnen.

(6) Erfüllt der Universitätsprofessor oder der Universitätsdozent die von ihm übernommene [*entsprechend einer Betrauung durch den Studiendekan gemäß § 165 Abs. 4 BDG ; Anm. CALL*] bzw. die ihm übertragene [*entsprechend einer Betrauung durch den Studiendekan gemäß § 172a BDG ; Anm. CALL*] Lehrtätigkeit nicht zur Gänze, so ist die Kollegiengeldabgeltung anteilig zu kürzen.

(7) Bei ungleicher Verteilung der Lehrveranstaltungen [*§ 7 UniStG ; Anm. CALL*] auf die beiden Semester [*§ 6 Abs. 2 UniStG ; Anm. CALL*] eines Studienjahres [*§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL*] ist für die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung vom Durchschnitt der anrechenbaren Semesterstunden [*§ 7 Abs. 3 UniStG ; Anm. CALL*] im Studienjahr auszugehen.

(8) Die [*d.h. alle ; Anm. CALL*] gemäß § 165 Abs. 4 BDG 1979 [*Betrauung eines Universitätsprofessors mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen durch den Studiendekan ; Anm. CALL*] festgesetzten Lehrveranstaltungen [*§ 7 UniStG ; Anm. CALL*] eines Universitätsprofessors an der eigenen Universität sind [*bis zum Höchstausmaß von 12 Semesterstunden ; Anm. CALL*] bei der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung zu berücksichtigen, andere Lehrveranstaltungen an der eigenen Universität nur im Höchstausmaß von zwei Semesterstunden [*§ 7 Abs. 3 UniStG ; Anm. CALL*] . Lehrveranstaltungen an einer anderen Universität oder Universität der Künste sind in die Berechnung nur einzubeziehen, wenn für diese Lehrveranstaltungen Bedarf auf Grund der Studienvorschriften besteht und dieser Bedarf vom zuständigen Organ [*das ist der Studiendekan (§ 43 UOG 1993) ; Anm. CALL*] dieser Universität oder Universität der Künste bestätigt worden ist. [*Dieser Absatz ist – mutandis mutatis - wortgleich mit dem für Universitätsdozenten geltenden, nachfolgenden Abs. 9 ; Anm. CALL*]

(9) Alle gemäß § 172a BDG 1979 [*Lehrverpflichtung der Universitätsdozenten ; Anm. CALL*] festgelegten Lehrveranstaltungen [§ 7 UniStG ; *Anm. CALL*] eines Universitätsdozenten an der eigenen Universität sind [*bis zum Höchstausmaß von 10 Semesterstunden ; Anm. CALL*] bei der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung zu berücksichtigen, andere Lehrveranstaltungen an der eigenen Universität nur im Höchstausmaß von zwei Semesterstunden [§ 7 Abs. 3 UniStG ; *Anm. CALL*]. Lehrveranstaltungen an einer anderen Universität oder Universität der Künste sind in die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung nur einzubeziehen, wenn für diese Lehrveranstaltungen Bedarf auf Grund der Studienzustandsvorschriften besteht und dieser Bedarf vom zuständigen Organ [*das ist der Studiendekan (§ 43 UOG 1993) ; Anm. CALL*] dieser Universität oder Universität der Künste bestätigt worden ist. [*Dieser Absatz ist – mutandis mutatis - wortgleich mit dem für Universitätsprofessoren geltenden, vorangehenden Abs. 8 ; Anm. CALL*]

(10) Werden einem Universitätsprofessor oder [*ergänze : "einem" ; Anm. CALL*] Universitätsdozenten von einer anderen Fakultät, Universität oder Universität der Künste Lehraufträge erteilt, gebührt ihm eine Lehrveranstaltungs-Abgeltung gemäß § 1 oder eine Remuneration gemäß § 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974 [*auf Grund von Art. 16 der Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten lautet der Titel dieses Gesetzes nunmehr "Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste" und wird gemäß Art. 24 der Dienstrechts-Novelle 2002 mit "UniAbgG" abgekürzt ; Anm. CALL*] nur dann, wenn diese Lehraufträge zur Vertretung einer vorübergehend unbesetzten Planstelle eines Universitätsprofessors bestimmt sind und überdies die gesamte Lehrtätigkeit des Universitätsprofessors über zwölf Semesterstunden [§ 7 Abs. 3 UniStG ; *Anm. CALL*] bzw. die gesamte Lehrtätigkeit des Universitätsdozenten über zehn Semesterstunden hinausgeht.

(11) Eine gemäß § 52 Abs. 1 Z 2 [*des GG ; das Zitat bezieht sich auf die nachstehend im Gesetzestext genannte Fassung des GG ; in der derzeit geltenden Fassung regelt § 52 GG die Abgeltung der Lehrtätigkeit von Universitätsassistenten ; Anm. CALL*] in der bis zum Ablauf des 28. Februar 1998 geltenden Fassung in Form eines Zuschlages zur gemäß § 51 [*des GG ; das ist dieser Paragraph ; Anm. CALL*] gebührenden Kollegiengeldabgeltung gewährte höhere Kollegiengeldabgeltung [*das ist eine vom Bundespräsidenten im Zuge des Berufungsverfahrens gewährte höhere Kollegiengeldabgeltung ("Kolleggeldgarantie") ; Anm. CALL*] darf zusammen mit der Kollegiengeldabgeltung gemäß Abs. 1 bis 8 und 10 [*dieses Paragraphen ; Anm. CALL*] den Betrag von 8 047,9 € [*das ist ein im Gesetz genannter Fixbetrag ; dieser Betrag gilt ab 1. Jänner 2002 und ist weder zum 1. Jänner 2003 noch zum 1. Juli 2003 erhöht worden ; Anm. CALL*] je Semester [§ 6 Abs. 2 UniStG ; *Anm. CALL*] nicht übersteigen.

### **Kollegiengeldabgeltung an Universitäten der Künste**

[*Der Titel sollte eigentlich "Kollegiengeldabgeltung für Universitätsprofessoren und Universitätsdozenten an Universitäten der Künste" lauten ; Anm. CALL*]

**§ 51a.** (1) (Ordentlichen) Universitätsprofessoren (§ 154 Z 2 lit. a BDG 1979) und Universitätsdozenten (§ 154 Z 2 lit. b BDG 1979) gebührt für jedes Semester [§ 6 Abs. 2 UniStG ; *Anm. CALL*], in dem sie Lehrveranstaltungen [§ 7 UniStG ; *Anm. CALL*] in einem Zentralen Künstlerischen Fach oder in einem anderen künstlerischen Fach persönlich abgehalten haben, eine Kollegiengeldabgeltung nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Für die nachstehend angeführte tatsächlich geleistete Lehrtätigkeit gebührt folgende Kollegiengeldabgeltung:



1. für 12 bis 13 Semesterstunden (§ 7 Abs. 3 UniStG).....	1 390,7 €	<b>1 445,6 €</b>
2. für 14 bis 15 Semesterstunden .....	2 781,1 €	<b>2 890,8 €</b>
3. für 16 bis 17 Semesterstunden .....	3 337,4 €	<b>3 469,1 €</b>
4. für 18 bis 19 Semesterstunden .....	3 893,7 €	<b>4 047,3 €</b>
5. für 20 bis 21 Semesterstunden .....	4 449,9 €	<b>4 625,5 €</b>
6. für 22 bis 23 Semesterstunden .....	5 006,1 €	<b>5 203,6 €</b>
7. ab 24 Semesterstunden .....	5 562,5 €	<b>5 782,0 €</b>

**[die fett gedruckten Beträge gelten ab 1. Oktober 2003 ; Anm. CALL]**

Diese Beträge erhöhen sich jeweils mit 1. Oktober eines Jahres um den Prozentsatz, um den das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V [zur jeweils konkret geltenden Höhe siehe die auf gelbem Karton abgedruckten und einem Informationsschreiben beiliegenden Gehaltstabellen ; Anm. CALL] eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Studienjahr [§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL] angestiegen ist [diese Bestimmung könnte unterschiedlich interpretiert werden ; Anm. CALL] .

(3) Für eine Lehrtätigkeit von weniger als zwölf Semesterstunden [§ 7 Abs. 3 UniStG ; Anm. CALL] gebührt keine Kollegiengeldabgeltung. Abs. 2 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] Z 7 ist auf Universitätsdozenten [§§ 170 bis 173 BDG ; Anm. CALL] nicht anzuwenden.

(4) Lehrveranstaltungen [§ 7 UniStG ; Anm. CALL] , die gemeinsam mit einem anderen Universitätslehrer mit der Lehrbefugnis für das gesamte Fach (§ 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e KUOG, § 9 Abs. 1 Z 1 und 5 sowie Abs. 3 KH-OG, § 7 Z 1 AOG [die beiden letzten Zitate sind überholt ; Anm. CALL] ) abgehalten werden, sind auf die der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung zugrundeliegende Anzahl von Semesterstunden [§ 7 Abs. 3 UniStG ; Anm. CALL] anteilig anzurechnen.

(5) Lehrveranstaltungen [§ 7 UniStG ; Anm. CALL] , die ein (Ordentlicher) Universitätsprofessor oder ein Universitätsdozent nach seinem künstlerischen Gesamtkonzept gemeinsam mit einem Bundes- oder Vertragslehrer [§§ 190 bis 200 BDG bzw. § 50 VBG ; Anm. CALL] , Universitätsassistenten [§§ 174 bis 188 BDG ; Anm. CALL] oder Lehrbeauftragten [§ 31 KUOG bzw. § 1 und § 2 UniAbgG ; Anm. CALL] abhält, sind bei der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung für diesen (Ordentlichen) Universitätsprofessor oder Universitätsdozenten nur im halben Stundenausmaß zu berücksichtigen.

(6) Erfüllt der (Ordentliche) Universitätsprofessor oder der Universitätsdozent die von ihm [entsprechend einer Betrauung durch den Studiendekan gemäß § 165 Abs. 4 ; Anm. CALL] übernommene bzw. die ihm übertragene [entsprechend einer Betrauung durch den Studiendekan gemäß § 172a BDG ; Anm. CALL] Lehrtätigkeit nicht zur Gänze, so ist die Kollegiengeldabgeltung anteilig zu kürzen.

(7) Bei ungleicher Verteilung der Lehrveranstaltungen [§ 7 UniStG ; Anm. CALL] auf die beiden Semester [§ 6 Abs. 2 UniStG ; Anm. CALL] eines Studienjahres [§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL] ist für die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung vom Durchschnitt der anrechenbaren Semesterstunden [§ 7 Abs. 3 UniStG ; Anm. CALL] im Studienjahr auszugehen.

(8) Die [d.h. alle ; Anm. CALL] gemäß § 165 Abs. 4 BDG 1979 [Betrauung eines Universitätsprofessors mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen durch den Studiendekan ; durch das Budgetbegleitgesetz 2001, BGBl. Teil I Nr. 142/2000 eingefügt ; Anm. CALL] festgesetzten Lehrveranstaltungen [§ 7 UniStG ; Anm. CALL] eines Universitätsprofessors an der eigenen Universität der Künste sind bei der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung zu berücksichtigen, andere Lehrveranstaltungen [§ 7 UniStG ; Anm. CALL] an der eigenen Universität der Künste nur im Höchstausmaß von zwei Semesterstunden. Lehrveranstaltungen an einer anderen Universität der Künste oder Universität sind in die Berechnung nur einzubeziehen, wenn für diese Lehrveranstaltungen Bedarf auf Grund der Studienvorschriften besteht und dieser Bedarf vom zuständigen Organ [das ist der Studiendekan (§ 42

KUOG ; Anm. CALL] dieser Universität der Künste oder Universität bestätigt worden ist. . [Dieser Absatz ist – mutandis mutatis - wortgleich mit dem für Universitätsdozenten geltenden, nachfolgenden Abs. 8 ; Anm. CALL]

(9) Alle gemäß § 172a BDG 1979 [Lehrverpflichtung eines Universitätsdozenten ; Anm. CALL] festgelegten Lehrveranstaltungen [§ 7 UniStG ; das sind die Lehrveranstaltungen, mit deren Abhaltung der Universitätsdozent Studiendekan betraut worden ist ; Anm. CALL] eines Universitätsdozenten an der eigenen Universität der Künste sind bei der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung zu berücksichtigen, andere Lehrveranstaltungen an der eigenen Universität nur im Höchstausmaß von zwei Semesterstunden [§ 7 Abs. 3 UniStG ; Anm. CALL] . Lehrveranstaltungen [§ 7 UniStG ; Anm. CALL] an einer anderen Universität der Künste [wie aus dem mit "wenn" eingeleiteten Nebensatz hervorgeht, ergänze : "oder Universität" ; Anm. CALL] sind in die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung nur einzubeziehen, wenn für diese Lehrveranstaltungen Bedarf auf Grund der Studienvorschriften besteht und dieser Bedarf vom zuständigen Organ [d.i. der Studiendekan ; Anm. CALL] dieser Universität der Künste oder Universität bestätigt worden ist. . [Dieser Absatz ist – mutandis mutatis - wortgleich mit dem für Universitätsprofessoren geltenden, vorangehenden Abs. 8 ; Anm. CALL]

(10) Werden einem (Ordentlichen) Universitätsprofessor oder [ergänze : "einem" ; Anm. CALL] Universitätsdozenten von einer anderen Universität der Künste oder Universität Lehraufträge erteilt, gebührt ihm eine Lehrveranstaltungs-Abgeltung gemäß § 1 oder eine Remuneration gemäß § 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974 [auf Grund von Art. 16 der Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten lautet der Titel dieses Gesetzes nunmehr "Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste" und wird gemäß Art. 24 der Dienstrechts-Novelle 2002 mit "UniAbgG" abgekürzt ; Anm. CALL] nur dann, wenn diese Lehraufträge zur Vertretung einer vorübergehend unbesetzten Planstelle eines Universitätsprofessors bestimmt sind und überdies die gesamte Lehrtätigkeit des (Ordentlichen) Universitätsprofessors über 25 Semesterstunden [§ 7 Abs. 3 UniStG ; Anm. CALL] bzw. die gesamte Lehrtätigkeit des Universitätsdozenten über 23 Semesterstunden hinausgeht.

(11) Eine gemäß § 52 Abs. 1 Z 2 [des GG ; das Zitat bezieht sich auf die nachstehend im Gesetzestext genannte Fassung des GG ; in der derzeit geltenden Fassung regelt § 52 GG die Abgeltung der Lehrtätigkeit von Universitätsassistenten ; Anm. CALL] in der bis zum Ablauf des 28. Februar 1998 geltenden Fassung in Form eines Zuschlages zur gemäß § 51a [des GG ; das ist dieser Paragraph ; Anm. CALL] gebührenden Kollegiengeldabgeltung gewährte höhere Kollegiengeldabgeltung [das ist eine vom Bundespräsidenten im Zuge des Berufungsverfahrens gewährte höhere Kollegiengeldabgeltung ("Kolleggeldgarantie") ; Anm. CALL] darf zusammen mit der Kollegiengeldabgeltung gemäß Abs. 1 bis 8 und 10 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] den Betrag von 8 047,9 € [das ist ein im Gesetz genannter Fixbetrag, der sich zum Zeitpunkt einer allgemeinen Gehaltserhöhung um deren Prozentsatz erhöht ; dieser Betrag gilt ab 1. Oktober 2002 ; Anm. CALL] nicht übersteigen.

(12) Auf die Abgeltung der Lehrtätigkeit von (Ordentlichen) Universitätsprofessoren und [gemeint ist "oder" ; vgl. Abs. 13 ; Anm. CALL] Universitätsdozenten für Lehrveranstaltungen [§ 7 UniStG ; Anm. CALL] aus einem wissenschaftlichen (künstlerisch-wissenschaftlichen) Fach ist § 51 [des GG ; Anm. CALL] anzuwenden.

(13) Hält ein (Ordentlicher) Universitätsprofessor oder ein Universitätsdozent im Rahmen seiner Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen [§ 7 UniStG ; Anm. CALL] sowohl aus einem Zentralen Künstlerischen Fach oder in einem anderen künstlerischen Fach als auch aus einem wissenschaftlichen (künstlerisch-wissenschaftlichen) Fach ab, sind diese Lehrveranstaltungen je nach ihrer fachlichen Zugehörig-

keit in die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung gemäß Abs. 1 [*dieses Paragraphen ; Anm. CALL*] und gemäß § 51 [*des GG ; Anm. CALL*] einzubeziehen.

(14) Lehrveranstaltungen [§ 7 *UniStG ; Anm. CALL*], mit deren Abhaltung ein für ein (Zentrales) künstlerisches Fach ernannter (Ordentlicher) Universitätsprofessor oder Universitätsdozent außerhalb seines Nominalfaches beauftragt wurde, sind je nach der fachlichen Zuordnung dieser Lehrveranstaltungen in die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung gemäß Abs. 1 [*dieses Paragraphen ; Anm. CALL*] oder gemäß § 51 [*des GG ; Anm. CALL*] einzubeziehen.

(15) In den Fällen der Abs. 13 und 14 [*dieses Paragraphen ; Anm. CALL*] gebührt eine Kollegiengeldabgeltung gemäß Abs. 1 [*dieses Paragraphen ; Anm. CALL*] jedoch nur, wenn der Anteil der Lehrveranstaltungen [§ 7 *UniStG ; Anm. CALL*] aus dem (Zentralen) künstlerischen Fach mindestens zwölf Semesterstunden [§ 7 Abs. 3 *UniStG ; Anm. CALL*] beträgt. In diesem Fall ist bezüglich der Abgeltung der Lehrveranstaltungen aus dem wissenschaftlichen (künstlerisch-wissenschaftlichen) Fach § 51 Abs. 4 zweiter Satz [*der lautet "Für eine Lehrtätigkeit von weniger als drei Semesterstunden gebührt keine Kollegiengeldabgeltung." ; Anm. CALL*] nicht anzuwenden.

(16) Die Kollegiengeldabgeltungen gemäß Abs. 1 bis 10 [*dieses Paragraphen ; Anm. CALL*] und gemäß § 51 [*des GG ; Anm. CALL*] dürfen zusammen den Betrag von 5 562,5 € [*das ist der Höchstbetrag gemäß Abs. 2 dieses Paragraphen ; Anm. CALL*] je Semester [§ 6 Abs. 2 *UniStG ; Anm. CALL*] nicht übersteigen. Auf diesen Betrag ist Abs. 2 [*dieses Paragraphen ; Anm. CALL*] letzter Satz [*"Valorierungsbestimmung" ; Anm. CALL*] anzuwenden.

### Abgeltung der Lehrtätigkeit der Universitätsassistenten

§ 52. (1) Dem Universitätsassistenten [*mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 lit. f bzw. § 20 Abs. 2 Z 1 lit. f KUOG, nicht aber gemäß § 49l VBG ; Anm. CALL*], der auf Grund einer Beauftragung gemäß § 180b Abs. 3, 5 und [*gemeint ist: "oder" ; Anm. CALL*] 7 [*ergänze : oder Abs. 11" ; es ist nicht klar, warum in diesem Zitat - im Gegensatz zum analogen Zitat in Abs. 3 dieses Paragraphen - "Abs. 11" fehlen sollte ; Anm. CALL*] BDG 1979 Lehrveranstaltungen [§ 7 *UniStG ; Anm. CALL*] im Ausmaß von mindestens zwei Semesterstunden [§ 7 Abs. 3 *UniStG ; Anm. CALL*] abhält, gebührt für die Dauer dieses Semesters [§ 6 Abs. 2 *UniStG ; Anm. CALL*] eine ruhegenußfähige Dienstzulage (Lehrzulage) von monatlich 304,9 € [*das ist ein im Gesetz genannter Fixbetrag ; , der genannte Betrag gilt ab 1. Jänner 2002 ; **dieser Betrag erhöht sich ab 1. Jänner 2003 auf 311,3 €, hat sich aber zum 1. Juli 2003 nicht erhöht** ; Anm. CALL*]. Für den Anspruch auf diese Dienstzulage gelten sechs Monate als ein Semester. Die Ansprüche nach § 49 Abs. 2 [*des GG : Dienstzulage nach einer sechsjährigen Verwendung als Universitätsassistent mit Anrechnung von Zeiten als Vertragsassistent ; Anm. CALL*] werden hiedurch nicht berührt.

(2) Mit dieser Dienstzulage sind die beiden ersten Semesterstunden [§ 7 Abs. 3 *UniStG ; Anm. CALL*] der Lehrtätigkeit gemäß § 180b Abs. 3 und [*gemeint ist: "oder" ; Anm. CALL*] 5 [*ergänze : "Abs. 7 oder Abs. 11" ; es ist nicht klar, warum - im Gegensatz zum analogen Zitat in Abs. 3 - " Abs. 7 oder Abs. 11" fehlen sollte ; Anm. CALL*] BDG 1979 abgegolten.

(3) Für jede weitere auf Grund einer Beauftragung gemäß § 180b Abs. 3, 5, 7 und [*gemeint ist: "oder" ; Anm. CALL*] 11 BDG 1979 abgehaltene Semesterstunde [§ 7 Abs. 3 *UniStG ; Anm. CALL*] gebührt eine Kollegiengeldabgeltung von 671,1 € [*das ist ein im Gesetzestext genannter Fixbetrag, der sich gemäß Abs. 8 dieses Paragraphen an jedem 1. Oktober im Ausmaß der vorangegangenen, allgemeinen Bezugserhöhung erhöht ; dieser Betrag gilt zum 1. Oktober 2002 ; **der genannte Betrag erhöht sich zum 1. Oktober 2003 auf 697,5 € ; Anm. CALL***] je Semester [§ 6 Abs. 2 *UniStG ; Anm. CALL*].

(3a) Hat ein Universitätsassistent die ihm übertragenen Lehrveranstaltungen [§ 7 UniStG ; Anm. CALL] – allenfalls in Blockform – zur Gänze abgehalten, jedoch nicht während des gesamten diesem Semester [§ 6 Abs. 2 UniStG ; Anm. CALL] zugeordneten Auszahlungszeitraums (Abs. 1 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] ) Anspruch auf Monatsbezüge [gemäß § 3 GG ; der Anspruch besteht deshalb nicht, weil der Universitätsassistent nicht während des gesamten Auszahlungszeitraumes in einem Dienstverhältnis gestanden ist ; Anm. CALL] , sind ausfallende Teile der Lehrzulage durch eine entsprechend höhere Kollegiengeldabgeltung gemäß Abs. 3 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] auszugleichen.

(4) [Dieser Absatz ist wegen der letztmalig zum 1. September 2001 zulässig gewesenen Aufnahme eines Universitätsassistenten ab 1. Oktober 2002 totes Recht ; Anm. CALL] Für jede Semesterstunde [§ 7 Abs. 3 UniStG ; Anm. CALL] einer Mitwirkung gemäß § 180b Abs. 2 BDG 1979 gebührt anstelle der Abgeltung gemäß Abs. 1 bis 3 eine Kollegiengeldabgeltung von 335,5 € je Semester.

(5) Wird die Lehrtätigkeit gemäß § 180b BDG 1979 nicht zur Gänze persönlich ausgeübt, ist die Abgeltung gemäß Abs. 1 bis 4 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] anteilig zu kürzen.

(6) Bei ungleicher Verteilung der Lehrtätigkeit auf die beiden Semester [§ 6 Abs. 2 UniStG ; Anm. CALL] eines Studienjahres [§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL] ist für die Berechnung der Abgeltungen gemäß Abs. 1 bis 4 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] vom Durchschnitt der anrechenbaren Semesterstunden [§ 7 Abs. 3 UniStG ; Anm. CALL] im Studienjahr auszugehen.

(7) Werden einem Universitätsassistenten von einer anderen Fakultät, Universität oder Universität der Künste Lehraufträge erteilt, sind diese Lehrauftragsstunden in die Berechnung der Abgeltung der Lehrtätigkeit des Universitätsassistenten gemäß Abs. 3, 5 und 6 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] miteinzubeziehen. In die Berechnung der Abgeltung gemäß Abs. 1 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] sind solche Lehrauftragsstunden nur im Falle einer Lehrtätigkeit an einer Universität (Universität der Künste) des Dienstortes [das ist der gemeinsame Standort dieser Universitäten ; Anm. CALL] zu berücksichtigen. Eine Lehrveranstaltungs-Abgeltung gemäß § 1 oder eine Remuneration gemäß § 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen [auf Grund von Art. 16 der Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten lautet der Titel dieses Gesetzes nunmehr "Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste" und wird gemäß Art. 24 der Dienstrechts-Novelle 2002 mit "Uni-AbG" abgekürzt ; Anm. CALL] gebührt nicht.

(8) Die in den Abs. 3 und 4 [dieses Paragraphen ; Abs. 4 ist totes Recht ; Anm. CALL] angeführten Beträge erhöhen sich mit 1. Oktober 2002 und jeweils mit 1. Oktober eines Jahres um den Prozentsatz, um den das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr angestiegen ist [diese nicht ganz klar formulierte Bestimmung wird dahingehend interpretiert, daß das "vorangegangene Jahr" das laufende Jahr ist ; Anm. CALL] .

### **Amtszulagen**

[Der frühere § 53, der die Amtszulagen für akademische Funktionäre gemäß UOG 1975 geregelt hat, ist durch Art. 2 des Dienstrechts-Novelle 2002 gestrichen worden ; Anm. CALL]

**§ 53a.** (1) Den nicht hauptamtlichen Rektoren [§ 52 UOG 1993 bzw. § 51 KUOG ; Anm. CALL] und Vizerektoren [§ 54 UOG 1993 bzw. § 53 KUOG ; Anm. CALL] , den Dekanen [§ 49 UOG 1993 bzw. § 58 KUOG ; Anm. CALL] , Vizedekanen [§ 61a UOG 1993 ; Anm. CALL] , Studiendekanen [§ 43 UOG 1993 bzw. § 42 KUOG ; Anm. CALL] , Vizestudiendekanen [§ 43 Abs. 6 UOG 1993 bzw. § 42 Abs. 6

KUOG ; Anm. CALL] , den Vorsitzenden der Senate [§ 51 Abs. 3 UOG 1993 bzw. § 59 Abs. 3 KUOG ; Anm. CALL] , Universitätskollegien [§ 58 Abs. 3 UOG 1993 bzw. § 50 Abs. 5 KUOG ; Anm. CALL] und Fakultätskollegien [§ 48 Abs. 4 UOG 1993 bzw. § 57 Abs. 4 KUOG ; Anm. CALL] sowie den Vorsitzenden der Studienkommissionen [§ 42 UOG 1993 bzw. § 41 Abs. 5 KUOG ; Anm. CALL] der Universitäten und der Universitäten der Künste gebührt für die Dauer der tatsächlichen Ausübung der Funktion gemäß UOG 1993 oder gemäß KUOG eine Amtszulage. Den Vorsitzenden der Studienkommissionen gebührt eine Amtszulage überdies nur nach Maßgabe des vollen Wirksamwerdens des Universitäts-Studiengesetzes.

(2) Bei der Bemessung der Amtszulage ist auf die mit der betreffenden Funktion verbundene besondere Verantwortung und auf die durchschnittliche Mehrbelastung gegenüber der hauptberuflichen Funktion als Universitätslehrer [§ 19 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 bzw. § 20 Abs. 2 Z 1 KUOG ; Anm. CALL] Bedacht zu nehmen. Eine allfällige gänzliche oder teilweise Befreiung von den Dienstpflichten als Universitätslehrer ist zu berücksichtigen.

(3) Mit dieser Amtszulage gelten alle mit der Ausübung der betreffenden akademischen Funktion verbundenen Mehrbelastungen als abgegolten.

(4) Die jeweilige Höhe der Amtszulagen für ein Studienjahr [§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL] ist durch Verordnung des für die Angelegenheiten der Universitäten und der Universitäten der Künste zuständigen Bundesministers [*das ist der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur ; Anm. CALL*] im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport festzusetzen. [*Das ist zum letzten Mal für das Studienjahr 1999/2000 durch die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur, BGBl. Teil II Nr. 377/2001, ausgegeben am 25. Oktober 2001, erfolgt, erfaßt jedoch die Vorsitzenden der Studienkommissionen nicht ; Anm. CALL*] .

(5) Wird die im Abs. 1 [*dieses Paragraphen ; Anm. CALL*] genannte Funktion länger als einen Monat hindurch nicht ausgeübt, ruht der Anspruch auf Amtszulage bis zur Wiederausübung der Funktion.

(6) Während des Ruhens der Amtszulage gemäß Abs. 5 [*dieses Paragraphen ; Anm. CALL*] gebührt dem Stellvertreter die Amtszulage in dem Ausmaß, auf das der Vertretene Anspruch gehabt hätte.

### **Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt**

**§ 53b.** (1) Den an der Universität in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehenden Universitätsassistenten [*mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis ; § 154 Z 1 lit. c BDG ; Anm. CALL*] und Universitätsdozenten [§ 154 Z 1 lit. b BDG ; Anm. CALL] gebührt für ihre Mitwirkung gemäß § 155 Abs. 5 BDG 1979 [*Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben, die den Universitätseinrichtungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Untersuchung und Behandlung von Menschen obliegen ; Anm. CALL*] eine monatliche Vergütung [*sogenannte "Klinikerzulage" ; Anm. CALL*] . Die Vergütung beträgt 297,4 € [*dieser Betrag gilt ab 1. Jänner 2002 ; Anm. CALL*] . Diese Vergütung erhöht sich für die Dauer der Wirksamkeit einer Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 4 und § 4 KA-AZG [*Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997 ; Anm. CALL*] , die die nach diesen Bestimmungen zulässigen Arbeitsgrenzen voll ausschöpft, auf 406,4 € [*dieser Satz ist durch Art. 2 der Dienstrechts-Novelle 2002 eingefügt worden und ist mit 1. Juli 2002 in Kraft getreten ; dieser Betrag ersetzt den im vorhergehenden Satz genannten Betrag ; **der genannte Betrag hat sich ab 1. Jänner 2003 auf 414,9 € erhöht, ist aber zum 1. Juli 2003 gleich geblieben ; Anm. CALL***] .

(2) Der Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 [*dieses Paragraphen ; Anm. CALL*] wird durch einen Urlaub [*Erholungsurlaub gemäß § 64 BDG oder Sonderurlaub gemäß § 74 BDG ; Anm. CALL*] oder eine Freistellung gemäß § 160 BDG 1979, während dessen (derer) der Beamte den Anspruch auf Mo-

natsbezüge [*gemäß § 3 GG ; Anm. CALL*] behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Unterbleibt die Mitwirkung an den in Abs. 1 genannten Aufgaben aus einem anderen Grund für länger als einen Monat, ruht die Vergütung von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Beamte die Mitwirkung wieder aufnimmt. Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 [*dieses Paragraphen ; Anm. CALL*] kann jedoch immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Gehalt [*gemäß § 3 GG ; Anm. CALL*] besteht.

(3) Anfall und Einstellung der Vergütung nach Abs. 1 [*dieses Paragraphen ; Anm. CALL*] werden mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten oder, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tag wirksam. Die Vergütung fällt auch dann mit dem Monatsersten an, wenn der maßgebende Tag zwar nach dem Monatsersten, nicht aber nach dem ersten Arbeitstag des betreffenden Monats liegt. Maßgebend ist der Tag des Ereignisses, das den Anfall oder die Einstellung [*der ärztlichen oder zahnärztlichen Tätigkeit ; Anm. CALL*] bewirkt. Die Bestimmungen des § 13 [*des GG : Kürzung und Entfall der Bezüge ; Anm. CALL*] über die Kürzung und den Entfall bleiben unberührt.

(4) Die Vergütung nach Abs. 1 [*dieses Paragraphen ; Anm. CALL*] gebührt dem Beamten

1. bei Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 oder
2. bei Teilzeitbeschäftigung nach [*ergänze "den" ; Anm. CALL*] §§ 15g oder 15h MSchG oder
3. bei Teilzeitbeschäftigung nach [*ergänze "den" ; Anm. CALL*] §§ 8 oder 8a EKUG [*seit 8. August 2001 : VKG ; Anm. CALL*]

in dem Ausmaß, das der Wochendienstzeit entspricht. Diese Verringerung der Vergütung wird abweichend von Abs. 3 [*dieses Paragraphen ; Anm. CALL*] für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach Z. 1,2 oder 3 [*dieses Absatzes ; Anm. CALL*] gilt.

(5) Auf die Vergütung nach Abs. 1 [*dieses Paragraphen ; Anm. CALL*] sind die für die nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung der Erschwerniszulagen maßgebenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes [*Bundesgesetz vom 2. Dezember 1971, BGBl. Nr. 485/1971 ; Anm. CALL*] anzuwenden. [*Das bedeutet, daß gemäß § 2 Nebengebühreuzulagengesetz die Vergütung nach Abs. 1 einen Anspruch auf eine Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuß begründet, deren Höhe durch Nebengebühreuwerte festgehalten wird, und daß gemäß § 3 Nebengebühreuzulagengesetz von der Vergütung nach Abs. 1 ein Pensionsbeitrag gemäß § 22 GG einzubehalten ist ; Anm. CALL*]

(6) [*Dieser Absatz ist wegen des darin genannten Zeitpunktes totes Recht ; Anm. CALL*] Personen, die am 1. Jänner 2000 nicht mehr dem Dienststand angehört haben, gebührt für die Zeiträume im Kalenderjahr 1999, während derer sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt haben, die Vergütung nach Abs. 1 nur auf Antrag.

### **Abfertigung**

§ 54. (1) Dem Universitätsassistenten [*mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis ; § 154 Z. 1 lit. c BDG ; Anm. CALL*], dessen Dienstverhältnis durch Ablauf der Bestelldauer gemäß § 175 [*Dauer des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses ; Anm. CALL*] BDG 1979 oder mit Zeitablauf von Gesetzes wegen gemäß § 177 Abs. 3 [*Enden des "provisorischen" Dienstverhältnisses durch Nichterfüllung der Definitivstellungserfordernisse nach sechs Jahren ; Anm. CALL*] BDG 1979 endet, gebührt eine Abfertigung. [*Zum "komplementären" Fall, daß eine Abfertigung bei freiwilligem Austritt aus dem Dienstverhältnis gebühren kann, vgl. § 26 Abs. 3 GG ; Anm. CALL*]

(2) Die Abfertigung beträgt im Falle des

1. § 175 [*konkret : Dauer gemäß § 175 Abs. 1 BDG vier Jahre ; Verlängerungen gemäß § 175 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 5 BDG möglich ; Anm. CALL*] BDG 1979 ..... 6 Monatsbezüge,

2. § 175 im Zusammenhang mit § 189 [*Sonderbestimmungen für Universitätsassistenten in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung ; Anm. CALL*]  
 a) bei einer tatsächlichen Verwendungsdauer bis zu sechs Jahren ..... 6 Monatsbezüge,  
 b) bei einer tatsächlichen Verwendungsdauer von mehr als sechs Jahren ..... 8 Monatsbezüge,  
 ohne die Dienstzulage  
 gemäß § 49 Abs. 2,  
 3. § 177 [*konkret : Dauer gemäß § 177 Abs. 3 BDG sechs Jahre ; Anm. CALL*]  
 BDG 1979..... 10 Monatsbezüge.

(3) Wird ein ehemaliger Universitätsassistent, der eine Abfertigung [*gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen ; Anm. CALL*] erhalten hat, innerhalb von vier Jahren wieder in den Bundesdienst aufgenommen, so ist er verpflichtet, die Abfertigung nach Abs. 2 [*dieses Paragraphen ; Anm. CALL*] soweit zu erstatten, als die ihrer Berechnung zugrunde gelegte Zahl der Monatsbezüge höher ist als die Zahl der Monatsentgelte [*§ 8a VBG ; Anm. CALL*] einschließlich allfälliger Kinderzulagen [*§ 16 VBG ; Anm. CALL*], die einem Vertragsbediensteten des Bundes mit gleicher für die Bemessung der Abfertigung anrechenbarer Dienstzeit zusteht [*gemäß § 35 Abs. 4 VBG beträgt die Abfertigung eines Vertragsbediensteten nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von bis zu drei Jahren das Zweifache, mehr als drei bis fünf Jahren das Dreifache und nach zehn Jahren das Vierfache des Monatsentgeltes ; Anm. CALL*]. Der Erstattungsbetrag ist unter sinngemäßer Anwendung des § 13a Abs. 2 bis 4 [*des GG : Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen ; Anm. CALL*] hereinzubringen.

## A U S Z U G

### aus dem **Pensionsgesetz 1965**

#### ABSCHNITT II

#### **Ruhebezug**

#### **Universitätsprofessoren**

**§ 10.** (1) Der emeritierte Universitätsprofessor [*§ 163 BDG in der bis 28. Februar 1998 geltenden Fassung bzw. § 163 Abs. 2 BDG in der ab 1. März 1998 geltenden Fassung ; § 24 UOG 1993 ; § 25 KUOG ; Anm. CALL*] hat Anspruch auf Emeritierungsbezug. Dieser beträgt

1. im Fall des § 163 Abs. 5 Z 2 [*des BDG in der ab 1. März 1998 geltenden Fassung : die Emeritierung ist mit Ablauf desjenigen Studienjahres erfolgt, in dem der Universitätsprofessor das 68. Lebensjahr vollendet hat ; Anm. CALL*] BDG 1979 monatlich 100 % ,
2. im Fall des § 163 Abs. 5 Z 1 [*des BDG in der ab 1. März 1998 geltenden Fassung : die Emeritierung ist mit Ablauf desjenigen Studienjahres erfolgt, in dem der Universitätsprofessor das 66. oder das 67. Lebensjahr vollendet hat ; Anm. CALL*] BDG 1979 monatlich 90 %

des Gehaltes [*das ist der Monatsbezug gemäß § 3 GG ohne Zulagen und Nebengebühren ; Anm. CALL*] und der ruhegenußfähigen Zulagen [*das sind : die Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 49a GG ; die Dienstalterszulage gemäß § 50 Abs. 2 GG ; die Besondere Dienstalterszulage gemäß § 50a GG ; Anm. CALL*] , die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der emeritierte Universitätsprofessor zum Zeitpunkt der Emeritierung erreicht hat.

(2) Der Bemessung der den Angehörigen und Hinterbliebenen eines emeritierten Universitätsprofessors gebührenden wiederkehrenden Leistungen [vgl. dazu Abschnitt III "Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen" des PG ; Anm. CALL] ist der Ruhegenuß zugrunde zu legen, der dem emeritierten Universitätsprofessor am Tag seines Todes gebührt hätte, wenn er am Tage seiner Emeritierung in der Ruhestand versetzt [gemäß § 13 Abs. 1 BDG ; Anm. CALL] worden wäre. Die Zeit der Emeritierung zählt bei der Beurteilung, ob dem Grunde nach ein Versorgungsanspruch [vgl. dazu § 14 PG ; Anm. CALL] besteht, nicht zur ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit [die Zeit der Emeritierung zählt als Ruhestandszeit ; Anm. CALL] .

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die für Ruhegenüsse [die im Abschnitt II des PG geregelt sind ; Anm. CALL] geltenden Bestimmungen – mit Ausnahme des § 12 [des PG : Ruhegenußzulage, auf die Anspruch besteht, wenn der Beamte Anspruch auf bestimmte - für Universitätslehrer irrelevante - "Aktivzulagen" hatte ; Anm. CALL] – auf Emeritierungsbezüge anzuwenden.

## A B S C H N I T   V I I I

### **Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten, Anrechnung im Ruhestand verbrachter Zeiten**

#### **Besonderer Pensionsbeitrag**

§ 56. (1) Soweit der Bund für die angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. Stirbt der Beamte, so geht diese Verpflichtung auf seine Hinterbliebenen über. Wenn der Beamte abgängig wird, so fällt diese Verpflichtung so lange auf seine Angehörigen, als sie Anspruch auf Versorgungsgenuß haben.

[Die Abs. (2) bis (8) enthalten allgemeine Bestimmungen über den Besonderen Pensionsbeitrag ; Anm. CALL]

(9) Der Bundespräsident kann bei der Ernennung eines Universitätsprofessors die beitragsfreie Anrechnung [das ist die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten, für die der Bund keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, ohne daß der besondere Pensionsbeitrag gemäß § 56 Abs. 1 PG zu entrichten ist ; dies trifft insbesondere auf Auslandsvordienstzeiten zu ; Anm. CALL] von Ruhegenußvordienstzeiten [vgl. dazu § 53 PG ; Anm. CALL] bewilligen, wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe gegen die Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages durch den Universitätsprofessor sprechen [In der Praxis wird von dieser "Kann-Bestimmung" ohne die Bedingung des folgenden Satzes seit 1. Jänner 1995 äußerst selten Gebrauch gemacht ; Anm. CALL]. In der betreffenden EntschlieÙung kann auch ausgesprochen werden, daß die beitragsfrei angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten nur bedingt für den Fall des Eintritts der dauernden Dienstunfähigkeit in den ersten fünf Jahren des Dienstverhältnisses pensionswirksam werden. Als Universitätsprofessoren im Sinne des ersten Satzes gelten alle in § 154 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a BDG genannten Universitätslehrer [diese Umschreibung schließt die Universitätsdozenten gemäß §§ 170 bis 173 BDG aus, die gemäß § 172b den Amtstitel "Außerordentlicher Universitätsprofessor" führen ; Anm. CALL] .

(10) [In der Fassung von Artikel III der 1. Dienstrechts-Novelle 1998, BGBl. Teil I Nr. 123/1998 ; Anm. CALL] Universitäts(Hochschul)professoren, die in der Zeit zwischen dem 31. Dezember 1994 und dem 1. März 1998 ernannt worden sind und denen die beitragsfreie Anrechnung [wie dies Abs. 9 für die Zeit ab 1. März 1998 als Kannbestimmung vorsieht ; Anm. CALL] von Ruhegenußvordienstzei-



ten [vgl. dazu § 53 PG ; Anm. CALL] nicht bewilligt worden ist, wird die beitragsfreie Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten in dem für einen Anspruch auf Pensionsversorgung erforderlichen Mindestausmaß bedingt für den Fall des Eintritts der dauernden Dienstunfähigkeit in den ersten fünf Jahren nach ihrem Dienstantritt eingeräumt. Als Universitäts(Hochschul)professoren im Sinne des ersten Satzes gelten alle in § 154 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a BDG genannten Hochschullehrer [*diese Umschreibung schließt die Universitätsdozenten gemäß §§ 170 bis 173 BDG aus, die gemäß § 172b den Amtstitel "Außerordentlicher Universitätsprofessor" führen ; Anm. CALL*] .

## A U S Z U G

### aus der **Reisegebührenvorschrift 1955**

*in der Fassung von Art. 18 des Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten, BGBl. Teil I Nr.87 /2002*

#### I . H A U P T S T Ü C K

#### **Gemeinsame Bestimmungen**

#### ABSCHNITT I

#### **Allgemeine Bestimmungen**

§ 3. (1) Es werden eingereiht [*diese Einstufung ist für die Höhe der gemäß § 13 Abs. 1 RGV für Dienstreisen gebührenden Reisezulage ("Taggeld") ; Anm. CALL*]

.....

2. in die Gebührenstufe 2a

.....

c) Universitätsassistenten [§ 154 Z 1 lit. c) und Z 2 lit. c BDG ; Anm. CALL] bis Gehaltsstufe 10

.....

d) Lehrer

.....

ee) Lehrer [§ 154 Z 1 lit. d) und Z 2 lit. d BDG ; Anm. CALL] der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 12

.....

3. in die Gebührenstufe 2b

.....

c) aa) Universitätsassistenten [§ 154 Z 1 lit. c) und Z 2 lit. c BDG ; Anm. CALL] ab der Gehaltsstufe 11

bb) Universitätsdozenten [§ 154 Z 1 lit. b) und Z 2 lit. b BDG ; Anm. CALL] bis Gehaltsstufe 9

cc) Außerordentliche Universitätsprofessoren [*gemäß UOG 1975 ; § 154 Z 1 lit. a) sublit. cc) ; Anm. CALL*] bis Gehaltsstufe 9 [*da keine Universität mehr dem UOG 1975 unterliegt, ist diese Einstufung ist nunmehr totes Recht ; Anm. CALL*]

.....

4. in die Gebührenstufe 3

.....

c) aa) Universitätsdozenten [§ 154 Z 1 lit.) und Z 2 lit. b BDG ; Anm. CALL] ab der Gehaltsstufe 10

- bb) Universitätsprofessoren gemäß UOG 1993 und KUOG [§ 154 Z 1 lit. a) sublit. aa) und Z 2 lit. a sublit. aa) BDG ; Anm. CALL]
- cc) Außerordentliche Universitätsprofessoren [gemäß UOG 1975 ; Anm. CALL] ab der Gehaltsstufe 10 [da keine Universität mehr dem UOG 1975 unterliegt, ist diese Einstufung ist nunmehr totes Recht ; Anm. CALL] und Ordentliche Universitätsprofessoren [§ 154 Z 1 lit. a sublit. bb) und Z 2 lit. a sublit. bb und § 247e BDG ; Anm. CALL]

## II. HAUPTSTÜCK

### Sonderbestimmungen

#### Universitätslehrer

**§ 48a.** (1) Soweit es zur Gewinnung eines Wissenschafters oder Künstlers aus dem In- oder Ausland notwendig ist, kann bei der Ernennung zum Universitätsprofessor [gemäß UOG 1993 und KUOG ; § 154 Z 1 lit. a) sublit. aa) und Z 2 lit. a sublit. aa) BDG ; Anm. CALL]

1. der Ersatz der Reise- und Frachtkosten, die durch die Wohnsitzverlegung aus Anlaß der Ernennung entstehen, und
2. ein Haushaltszuschuß bis zur Höhe der Trennungsgebühr [gemäß § 34 RGV für im Ausland verwendete, verheiratete Beamte, die einen doppelten Haushalt führen müssen ; Anm. CALL] für die Zeit, in der der Universitätsprofessor gezwungen ist, einen doppelten Haushalt zu führen, gewährt werden.

(2) Eine Begünstigung nach Abs. 1 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] darf nur gewährt werden, wenn der Wissenschaftler oder Künstler sich vor seiner Ernennung zum Universitätsprofessor [gemäß UOG 1993 und KUOG ; § 154 Z 1 lit. a) sublit. aa) und Z 2 lit. a sublit. aa) BDG ; Anm. CALL] schriftlich verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach seinem Dienstantritt seinen Arbeitsplatz nicht aufzugeben.

(3) Tritt ein Universitätsprofessor [gemäß UOG 1993 und KUOG ; § 154 Z 1 lit. a) sublit. aa) und Z 2 lit. a sublit. aa) BDG ; Anm. CALL] , dem eine Begünstigung nach Abs. 1 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] gewährt worden ist, innerhalb der in Abs. 2 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] genannten Frist aus dem Bundesdienst aus, so sind die nach Abs. 1 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] gewährten Begünstigungen dem Bund zu ersetzen.

**§ 48b.** Universitätslehrern [§ 19 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 bzw. § 20 Abs. 2 Z 1 KUOG ; Anm. CALL] kann im Zusammenhang mit einer Freistellung nach § 160 BDG 1979 [oder § 49d VBG ; Anm. CALL] ein Reisekostenzuschuß höchstens bis zum Ausmaß der Ansprüche, die bei der Anwendung des I. Hauptstückes [der RGV ; für eine Dienstreise sind das die Reisekostenvergütung (§ 5 bis § 11 RBV) , die Vergütung der Kosten für die Beförderung von Reisegepäck (§ 12 RGV ) und die Reisezulage (Tagesgebühr und Nächtigungsgebühr (§ 13 bis § 19 RGV) ; Anm. CALL] entstanden wären, gewährt werden. Bei der Bemessung der Höhe des Reisekostenzuschusses ist auf den Anlaß der Freistellung sowie auf die mit dem Anlaß und der Zeit der Freistellung verbundenen Einkünfte und Aufwendungen Bedacht zu nehmen. [Die Verwaltung der für Reisekostenzuschüsse zur Verfügung stehenden Mitteln und die Gewährung von Reisekostenzuschüssen ist vom Rektor den Dekanaten übertragen worden ; Anm. CALL]

**§ 48c.** Auf Universitätslehrer [§ 19 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 bzw. § 20 Abs. 2 Z 1 KUOG ; Anm. CALL] , die im Rahmen des Lehrbetriebs der betreffenden Universitätseinrichtung Exkursionen [§ 7 UniStG ; Anm. CALL] ins Gelände durchzuführen haben, ist § 64 [der RGV : Beamten des Vermessungsdienstes gebührt an Stelle des Kilometergeldes eine tägliche Pauschalvergütung von 4,2 € sowie ab einer Seehöhe von 1.000 m ein Zuschlag ; Anm. CALL] anzuwenden.

## III. HAUPTSTÜCK

**Vertragsbedienstete**

§ 74. (1) Dieses Bundesgesetz ist – mit Ausnahme des § 27 Abs. 2 [*der RGV : Versetzung eines Beamten von Amts wegen ; Anm. CALL*] auch auf die Vertragsbediensteten [*des Bundes ; Anm. CALL*] nach § 1 Vertragsbedienstetengesetz 1948 anzuwenden. Die Vertragsbediensteten werden jedoch in folgende Gebührenstufen eingereiht [*diese Einstufung ist für die Höhe der gemäß § 13 Abs. 1 RGV für Dienstreisen gebührenden Reisezulage ("Taggeld") ; Anm. CALL*]

.....  
2. in die Gebührenstufe 2a

- .....  
f) aa) Vertragsassistenten [§ 51 VBG ; Anm. CALL] und Assistenten [§ 49l VBG ; Anm. CALL]  
bb) Staff Scientists [§ 49s VBG; Anm. CALL] bis zur Entlohnungsstufe 6 (zweites Jahr)

.....  
3. in die Gebührenstufe 2b

- .....  
b) aa) Vertragsdozenten [§ 55 VBG ; Anm. CALL] bis Entlohnungsstufe 9  
bb) Staff Scientists [§ 49s VBG; Anm. CALL] ab der Entlohnungsstufe 6 (drittes Jahr)

.....  
4. in die Gebührenstufe 3

- .....  
b) Vertragsdozenten [§ 55 VBG ; Anm. CALL] ab der Entlohnungsstufe 10  
c) bb) Universitätsprofessoren gemäß UOG 1993 und KUOG [§ 154 Z 1 lit. a) *sublit. aa)* und Z 2 lit. a *sublit. aa)* BDG ; Anm. CALL]  
cc) Außerordentliche Universitätsprofessoren [*gemäß UOG 1975 ; Anm. CALL*] ab der Gehaltsstufe 10 [*da keine Universität mehr dem UOG 1975 unterliegt, ist diese Einstufung ist nunmehr totes Recht ; Anm. CALL*] und Ordentliche Universitätsprofessoren [§ 154 Z 1 lit. a *sublit. bb)* und Z 2 lit. a *sublit. bb)* und § 247e BDG ; Anm. CALL]

*Abkürzungen:*

Abs.	=	Absatz
AOG	=	Akademie-Organisationsgesetz 1988
Art.	=	Artikel
BDG	=	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
BGBI. Nr.	=	Bundesgesetzblatt Nummer
bzw.	=	beziehungsweise
d.h.	=	das heißt
d.i.	=	das ist
€	=	Euro
EKUG	=	Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1989 ; wurde durch Art. 8 der Novelle BGBI. Teil I Nr. 103/2001 mit Wirkung vom 8.8.2001 rückwirkend in "Väter-Karenzgesetz" umbenannt
GG	=	Gehaltsgesetz 1956
HDG	=	Bundesgesetz BGBI. Nr. 148/1988 ("Hochschullehrer-Dienstrechtsgesetz")
KH-OG	=	Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1983
lit.	=	littera

MSchG	=	Mutterschutzgesetz 1979
PG	=	Pensionsgesetz 1965
RGV	=	Reisegebührenvorschrift 1955
sublit.	=	sublittera
UniAbgG	=	Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste 1974 (bis 1.8.2001 : Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen)
UniStG	=	Universitäts-Studiengesetz, BGBl. Teil I Nr. 48/1997
UOG 1975	=	Universitäts-Organisationsgesetz 1975
UOG 1993	=	Universitäts-Organisationsgesetz 1993
VBG	=	Vertragsbedienstetengesetz 1948
vgl.	=	vergleiche
VKG	=	Väter-Karenzgesetz 1989 (bis 7.8.2001 Eltern-Karenzurlaubsgesetz EKUG)
Z	=	Ziffer